

Einheitlichkeit der Gehalte der beiden in Frage kommenden Lehrergruppen zu sehr gestört würde, insbesondere dadurch, daß bei Lehrern an den städtischen Schulen die ihnen zu gewährenden Gehaltszulagen in den pensionsfähigen Gehalt einzurechnen gewesen wären, während die Wohnungsgeldzuschüsse der Lehrer an den staatlichen Anstalten nicht pensionsberechtigte Gehaltssteile sind. Ich muß nun ja darauf hinweisen, daß eine volle Einheitlichkeit zwischen beiden Gehaltsarten überhaupt nicht besteht. Die staatlichen Lehrer haben andere Staffeln als die Lehrer an den staatlich unterstützten städtischen Schulen. Aber ich glaube immerhin insoweit hier den Wünschen der Königl. Staatsregierung entgegenkommen zu müssen, um vielleicht doch noch die Durchführung des Antrages möglich zu machen.

Wenn weiter der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, daß die Lehrer an den städtischen staatlich unterstützten Schulen mehr den staatlichen Lehrern gleichzustellen sind als den übrigen städtischen Beamten, so kann ich ihm da nicht folgen. Die städtischen Lehrer an den staatlich unterstützten Schulen beziehen ja, zum größten Teile wenigstens, ihren Gehalt aus den städtischen Mitteln. Außerdem ist auch in den meisten Fällen den städtischen Behörden ein ausschlaggebender Einfluß auf die Anstellung eingeräumt. Ich neige mich deshalb doch der Ansicht zu, daß sie mehr den städtischen Beamten gleichen, gerade in der Beziehung, die hier in Frage ist, als den staatlichen Lehrern.

Das Hauptbedenken gegen den Vorschlag der Staatsregierung habe ich ja schon früher ausgeführt, und das ist die Befürchtung der Konsequenzen, die aus der Einführung dieser Art der Gehaltszulage für unser ganzes städtisches Gehaltssystem folgen werden. Der Herr Berichterstatter teilt ebensowenig wie die Königl. Staatsregierung diese Befürchtung. Ich kann aber aus meiner Erfahrung heraus erklären, daß die Befürchtung nicht bloß in einer Stadt schon eingetroffen ist, daß in verschiedenen Städten Wünsche bereits laut geworden sind. Ich gebe zu, man ist nicht verpflichtet, auf diese Wünsche zuzukommen, aber bei der Bedeutung der Konsequenzen, auf die man hier kommt, ist es schwer, sich diesen Wünschen gegenüber ablehnend zu verhalten. Ich bitte also die Königl. Staatsregierung um wohlwollende Annahme dieses meines Antrages.

Präsident: Ich bitte, diesen Antrag schriftlich einreichen zu wollen.

Meine hochgeehrten Herren! Sie haben den Antrag, der bereits begründet worden ist, gehört. Ich brauche ihn wohl nicht noch einmal zu verlesen. Ich werde

also zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen haben und bitte diejenigen Herren, die ihn unterstützen, sich erheben zu wollen. — Der Antrag ist reichlich unterstützt.

Ich erteile nun Sr. Exzellenz dem Herrn Kultusminister das Wort.

Staatsminister Dr. von Seydewitz: Meine hochverehrten Herren! Ich habe namens der Regierung zu erklären, daß sie dem Antrage des Herrn Oberbürgermeisters Reil nicht zuzustimmen vermag, und ich würde dem hohen Hause sehr dankbar sein, wenn es sich auf denselben Standpunkt stellen, also die Regierungsvorlage annehmen und den Zusatzantrag des Herrn Oberbürgermeisters Reil ablehnen wollte.

Der Herr Oberbürgermeister Reil hat den früheren Antrag, der mir ja bekannt ist, neuerdings etwas abgeändert. Diese neue Abänderung ist mir jetzt erst bekannt geworden. Aber ich glaube doch mit voller Sicherheit aussprechen zu können, daß sich die Regierung zu ihm zustimmend nicht verhalten kann. Der Herr Oberbürgermeister hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, den Zusatzantrag auf die Direktoren und die Lehrer an den Realgymnasien beschränkt, dagegen den Zusatzantrag bezüglich der Direktoren und Lehrer an den Realschulen fallen lassen. Es soll dann der Zusatz, der lediglich bei a eingeschaltet werden soll, lauten: „oder zum Ausgleiche widerrufliche Gehaltserhöhungen“.

Meine Herren! Es ist immer sehr mißlich, wenn man einen solchen Antrag erst im letzten Augenblicke erfährt und nicht ganz genau weiß, welche Wirkungen er haben wird. Mein Referent teilt mir soeben mit, daß der Herr Oberbürgermeister den Antrag nicht dahin formuliert hat: „zum Ausgleiche widerrufliche persönliche Gehaltserhöhung“, sondern: „zum Ausgleiche widerrufliche persönliche Zulagen“. Meine Herren! Ich glaube, daß es überhaupt nicht angängig ist, persönliche Zulagen als „widerrufliche“ zu bewilligen. Wenn überhaupt persönliche Zulagen bewilligt werden, so, glaube ich, müssen sie unwiderruflich sein. Wollte man aber auch diese Frage als zweifelhaft behandeln und es für angängig halten, daß widerrufliche persönliche Zulagen bewilligt würden, so würde dann doch wieder ein neuer Unterschied zwischen den Wohnungsgeldzuschüssen und diesen persönlichen Zulagen eintreten; denn die Wohnungsgeldzuschüsse sind zwar nicht pensionsfähig, aber auch nicht widerruflich, sondern unwiderruflich. Also insoweit würde hier ein neuer Unterschied in die ganze Regulierung hineingetragen werden, und das würde ich sehr bedauern.